

Der erste W.K. mit dem neuen "System"

Autor(en): **Hegi, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **23 (1950)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VR	Anhang VR	VR	Anhang VR
250	35, 57	423	41
251	22	431	50
254	34	433	43
		439	44
V. Reisen und Transporte		442	45
258	36, 37	443	29, 46, 47
272	48	453	51
288	38		
292	36	X. Ausrüstung und Material	
		471	52
VI. Sanitätsdienst		479	53
310	7	480	55
311	7	481	54
312	7		
VII. Dienstpferde und Maultiere		XI. Putzerdienst, Wartung der Offizierspferde, Zivilpersonal	
365	39	490	58
380	8 — 10	498	56 — 58
393	40	XII. Reglemente, Bureaubedürfnisse	
396	38	504	59
397	38	XIV. Land- und Sachschaden	
VIII. Motorfahrzeuge		535	64
403	41, 42	XIX. Schlussbestimmungen	
412	42	617	67

Der erste W. K. mit dem neuen »System«

Fourier Hegi Urs, Mob. L. Flab. Btrr. IV/15

Der erste W.K., in welchem das neugeordnete Rechnungswesen der Armee praktisch Anwendung fand, liegt hinter mir; diese und jene Einzelheit hat sich verflüchtigt und es scheint mir an der Zeit, die Gesamteindrücke kurz festzuhalten in der Meinung, sie mögen diesem oder jenem Kameraden einen kleinen Fingerzeig zu geben.

Mit welcher Spannung machte ich mich am Einrückungstag hinter das Formularpaket, musste aber feststellen, dass darin nur teilweise neue Formulare enthalten waren, der Rest aber (Gemeindeabrechnung, Standort und Bestand u. a.) den altgewohnten Anblick boten. Grössere Vorräte an einzelnen Formularen veranlassten die Verwaltung, weiterhin einige der bisherigen Formulare abzugeben, was ich als Steuerzahler im Wehrkleide nur begrüssen kann. Jetzt galt es eben, sich mit dem Vorhandenem zu behelfen, was bei etwas gutem Willen nicht schwer fiel. Hier ein Strich, dort eine Linie und schon ist eine fehlende Kolonne hingezaubert, wie sie die erhaltene, gedruckte Musterbuchhaltung verlangt. Die Dienstkasse z. B. muss weiterhin, bis zum Erscheinen der neuen Formulare in den Paketen, im alten Taschenbuch geführt werden. Für die losen Belege und Kontrollen wird vorsorglich schon zu Hause ein Kartonmäppchen eingepackt, da eine solche Einrichtung für die neue Truppenbuchhaltung noch nicht geliefert wird.

Vom Alldruck „längt's ächt?“ suchte ich mich schon vor dem Einrücken durch das Aufstellen eines genau berechneten Kostenvoranschlags für den Truppenhaushalt zu befreien. Glücklicherweise erlaubte es das Kursprogramm, den Stab mit den Batterien zu einem Haushalte zusammenzufassen und auf diese Weise den Küchenbetrieb sehr rationell zu gestalten. Die genau in der Mitte des W.Ks. erstellte Zwischenbilanz (mit exakter Inventuraufnahme) zeigte, dass unliebsame Überraschungen auf Dienstende nicht eintreten würden; diese Kontrolle machte es im Gegenteil möglich, ein allzu spartanisches Menu etwas aufzudoppeln. Auf Dienstschluss ergab sich, dass der Gemüseportionskredit nicht vollständig ausgeschöpft war. Dies dürfte ein Beweis sein, dass für ungünstigere Verhältnisse noch eine gewisse Elastizität vorhanden ist. Ich bin überzeugt, dass, bei Beobachtung aller selbstverständlichen Sparmassnahmen (sorgfältige Berechnung der aus dem Magazin ausgehenden Warenmengen, korrekter Menuplan, Überwachung des Speiserestenanfalles u. a.), eine einzelne Einheit mit dem neuen Verpflegungssystem, das heisst mit den zugeteilten Mengen, durchkommen kann, wobei die Mannschaft gut und genügend verpflegt wird.

Der vom Bunde zu leistende Beitrag in die Truppenkasse von 8 Rappen für jeden Soldtag scheint ausreichend zu sein, um den in Ziff. 46 des Verwaltungsreglementes vorgesehenen Zwecken zu genügen.

Über die neue Geldversorgung durch Vorschussmandat ist zu sagen, dass bei Beachtung aller einschlägigen Vorschriften diese voll und ganz gesichert ist; vor allem ist es im Interesse der Truppe, wenn kleine, abgelegene Postbureaux eine fristgerechte Bestellung der benötigten Gelder in der gewünschten Stückelung erhalten. Der Rechnungsführer ist mit der neuen Ordnung davon befreit, grössere Geldbeträge verwahren zu müssen. Es ist auch nicht mehr nötig, Geld bei einer Bank in Depot zu geben. Das Postcheckbordereau hat sich am letzten Abend des W.K. als eine besonders praktische Einrichtung gezeigt: vom Btrr.-Bureau aus konnten sämtliche, zum Teil erst am Vorabend der Entlassung eingehenden Lieferantenrechnungen beglichen und die Belege der Truppenbuchhaltung mit dem Formular C des Bordereaus einverleibt werden. Dieses Verfahren, das uns die gleichen Vorteile wie eine eigene Postcheckrechnung bietet, ist einfach zu handhaben und wird besonders in längeren Schulen und Kursen wie auch im Aktivdienst mit seinem viel intensiveren Zahlungsverkehr der Einheiten (Stäbe) sich gut auswirken. Mit dem Postcheckbordereau wird aber auch der bargeldlose Zahlungsverkehr gefördert und in der Armee eine Einrichtung benutzt, die wohl jedem Rechnungsführer vom Zivilberuf mehr als nur bekannt ist.

Abschliessend möchte ich noch darauf hinweisen, dass es falsch wäre zu glauben, dem Rechnungsführer sei durch die Neuordnung des Truppenrechnungswesens jetzt schon ein gewaltiges Mass an Arbeit abgenommen worden. Es stimmt, dass verschiedene Zahlungen nicht mehr durch den Rechnungsführer erfolgen müssen und damit den Dienst des Fouriers erleichtern. Die Truppenbuchhaltung aber, wie sie heute anhand des noch zur Ausgabe gelangenden Formularpaketes zusammengestellt werden muss, ist vom Idealzustand noch weit entfernt. In dieser

Beziehung erlebte ich eine kleine Enttäuschung, hatte ich mich doch auf Grund der lehrreichen Einführungskurse ins neue Verwaltungsreglement vom Herbst 1949 auf die einheitlichen und neuzeitlichen Formulare gefreut.

Versicherung der Verantwortlichkeit des Rechnungsführers und des Kontrollorgans

Von Fourier Jakob Kiener, Winterthur

Die Verantwortlichkeit des Rechnungsführers und des Kontrollorgans ist nun im neuen Verwaltungsreglement eindeutig geregelt. Gemäss Ziffer 570 sind die Rechnungsführer für die Rechnungsführung, die ihnen anvertrauten Gelder und deren vorschriftsmässige Verwendung verantwortlich. In gleicher Weise haften die Kontrollorgane bei Verletzung ihrer Kontrollpflichten, es sei denn, dass der Schaden auch bei Durchführung der vorschriftsgemässen oder nach den Umständen gebotenen Kontrollen eingetreten wären, oder anlässlich der Kontrolle nicht festgestellt werden konnte.

Die Möglichkeit, dass der Rechnungsführer aus seiner Tätigkeit als Verpflegungsfunktionär und Buchhalter dem Bunde oder Drittpersonen Schaden zufügt, hat immer bestanden. Obwohl ihr der verantwortungsbewusste und charakterfeste Rechnungsführer im allgemeinen stets zu begegnen wusste, unterlief doch diesem oder jenem Kameraden einmal ein Fehler, für dessen Folgen er oder sein Kommandant einzustehen hatte. Ich entsinne mich zum Beispiel, dass ich in den ersten Jahren des Aktivdienstes als Rechnungsführer einer Einheit zugeteilt wurde, deren Kasse einen Minussaldo aufwies. Der Kommandant hatte damals das Defizit gedeckt, bis ich ihm im nächsten Dienst durch sparsames Haushalten den Betrag zurückzahlen konnte. Eine solche Lösung wäre allerdings nach dem neuen Verwaltungsreglement nicht mehr gut möglich, bestimmt doch Ziffer 134, dass am Schlusse des Dienstes nicht gefasste Portionen zugunsten des Bundes verfallen. Ein allfälliger Überschuss verbleibt daher dem Bunde, ein eventuelles Defizit muss jedoch der Rechnungsführer tragen. Wohl wird er sich an die durch die Vergütung gemäss Ziffer 45 VR. gespiesene Truppenkasse halten können, doch ist diese vielleicht auch nicht in der Lage, einen allfälligen Verlust auszugleichen. Es muss allerdings betont werden, dass dem Rechnungsführer heute Mittel zur Verfügung stehen, die es ihm bei einigermaßen normalen Dienstverhältnissen und bei geschickter Haushaltsführung ermöglichen, gute Verpflegung abzugeben, ohne einen Verlust befürchten zu müssen.

Die neue eindeutige Festlegung der Verantwortlichkeit des Rechnungsführers und des Kontrollorgans hat, vielleicht gerade im Hinblick auf die Änderung der Verpflegungsregelung, in Fourierkreisen etwas beunruhigt. Nach Erörterung der Haftungsmöglichkeiten wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob der Rechnungsführer sich nicht gegen seine Verantwortlichkeit versichern könne.

Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur hat dieses